

Dieses Dokument ist ein Nachtrag (der "**Nachtrag**") für die Zwecke des § 28 Absatz 1 des Wertpapierprospektgesetzes ("**WpPG**") in Verbindung mit § 16 Absatz 1 WpPG in der bis zum 20. Juli 2019 gültigen Fassung (*Wertpapierprospektgesetz alte Fassung*, "**WpPG a.F.**") zu dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 20. Mai 2019 für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine.



Nachtrag vom 18. Dezember 2019

zum

**Basisprospekt
für
Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine**

vom

20. Mai 2019

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der

UniCredit Bank AG

München, Bundesrepublik Deutschland

Dieser Nachtrag ist im Zusammenhang mit dem zuvor aufgeführten Basisprospekt (der "**Basisprospekt**"), etwaigen Nachträgen zu dem Basisprospekt und, im Zusammenhang mit einer Begebung von Wertpapieren, mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen. Daher gelten im Zusammenhang mit Emissionen unter dem Basisprospekt Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen als Bezugnahmen auf den Basisprospekt unter Berücksichtigung etwaiger Nachträge.

In Übereinstimmung mit § 28 Absatz 1 WpPG in Verbindung mit § 16 Absatz 3 WpPG a.F. haben Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Widerrufserklärungen können gemäß § 28 Absatz 1 WpPG in Verbindung mit § 16 Absatz 3 WpPG a.F. an die UniCredit Bank AG, Abteilung LCD6L3 Legal Structured Solutions, Arabellastraße 4, 81925 München, Deutschland, Fax-Nr.: +49-89-378 13944 gerichtet werden.

Der Nachtrag und der Basisprospekt werden zur kostenlosen Ausgabe zu den üblichen Geschäftszeiten an jedem Werktag (außer samstags und an gesetzlichen Feiertagen) bei der UniCredit Bank AG, Abteilung LCD6L3 Legal Structured Solutions, Arabellastraße 4, 81925 München, Deutschland bereitgehalten und werden zudem auf der Internetseite www.onemarkets.de/basisprospekte veröffentlicht.

A. Nachtragspflichtiger Umstand

Der vorliegende Nachtrag vom 18. Dezember 2019 dient der Korrektur der nachfolgend beschriebenen wesentlichen Unrichtigkeit (§ 28 Absatz 1 WpPG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 WpPG a.F.) in Bezug auf Call/Put Turbo Open End Wertpapiere (Produkttyp 5) sowie Call/Put Mini Future Wertpapiere (Produkttyp 8):

Der Basisprospekt sieht für die genannten Produkttypen Futures-Kontrakte (Waren- und Finanzterminkontrakte) als mögliche Basiswerte vor. Die Kurse von Finanzterminkontrakten (z.B. der Euro-Bund Future) werden vom Referenzmarkt (z.B. der EUREX) in Prozent ihres Nominalbetrags veröffentlicht. Die auf den Seiten 297 und 352 des Basisprospekts vorgesehenen Formeln zur Berechnung des Differenzbetrags und des Knock-out Betrags können jedoch im Zusammenhang mit Prozentangaben nicht verwendet werden, da mangels eines Nennbetrags der Wertpapiere keine betragsmäßige Bezugsgröße für das sich wiederum in Prozent ausgedrückte Ergebnis zur Verfügung steht. Die Bestimmung einer konkreten Zahlungsverpflichtung der Emittentin ist somit in diesem Fall nicht möglich.

Folglich müssen der Anfängliche Basispreis und die Anfängliche Knock-out Barriere bei Auflage der Wertpapiere in der Basiswertwährung festgelegt werden. Dabei entspricht ein Prozentpunkt des vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurses des Basiswerts einer Standardeinheit der Basiswertwährung (z.B. einem Euro). Konsequenterweise müssen auch die laufend beobachteten Kurse des Basiswerts (z.B. zur Feststellung eines Knock-out Ereignisses) sowie der Referenzpreis und der Ausübungspreis als Beträge in der Basiswertwährung festgestellt werden, da diese von dem Basispreis und der Knock-out Barriere abgezogen bzw. mit dieser addiert werden.

Im Basisprospekt fehlt jedoch eine Regelung für diese Art der Feststellung. Der Basisprospekt ist daher in diesem Punkt für den Anleger nicht verständlich und somit fehlerhaft. Aus diesem Grund werden in dem Basisprospekt die folgenden Ergänzungen vorgenommen. Der neu hinzugefügte Text ist jeweils **fett und unterstrichen** dargestellt:

B. Änderungen zu dem Basisprospekt für Knock-out Wertpapiere und Optionsscheine vom 20. Mai 2019

1. Im Abschnitt "**Zusammenfassung**" in Element C.15 auf Seite 25 des Basisprospekts wird die Definition "**KNOCK-OUT EREIGNIS**" durch den folgenden Text ersetzt:

"Ein "**KNOCK-OUT EREIGNIS**" ist eingetreten, wenn

- bei Call Turbo Open End Wertpapieren der Kurs des BASISWERTS **[(wobei ein Prozentpunkt des vom REFERENZMARKT veröffentlichten Kurses des BASISWERTS einer Standardeinheit der BASISWERTWÄHRUNG entspricht)]** bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem ERSTEN HANDELSTAG [(einschließlich)] zu irgendeinem Zeitpunkt [während des RELEVANTEN ZEITRAUMS] [an einem BERECHNUNGSTAG] [an einem HANDELSTAG] [ab dem KNOCK-OUT FRISTBEGINN [AM ERSTEN HANDELSTAG]] auf oder unter der KNOCK-OUT BARRIERE liegt;
- bei Put Turbo Open End Wertpapieren der Kurs des BASISWERTS **[(wobei ein Prozentpunkt des vom REFERENZMARKT veröffentlichten Kurses des BASISWERTS einer**

Standardeinheit der BASISWERTWÄHRUNG entspricht)] bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem ERSTEN HANDELSTAG [(einschließlich)] zu irgendeinem Zeitpunkt [während des RELEVANTEN ZEITRAUMS] [an einem BERECHNUNGSTAG] [an einem HANDELSTAG] [ab dem KNOCK-OUT FRISTBEGINN [AM ERSTEN HANDELSTAG]] auf oder über der KNOCK-OUT BARRIERE liegt."

2. Im Abschnitt "**Zusammenfassung**" in Element C.15 auf Seite 32 des Basisprospekts wird die Definition "**KNOCK-OUT EREIGNIS**" durch den folgenden Text ersetzt:

"Ein "**KNOCK-OUT EREIGNIS**" ist eingetreten, wenn

- bei Call Mini Future Wertpapieren der Kurs des BASISWERTS [**(wobei ein Prozentpunkt des vom REFERENZMARKT veröffentlichten Kurses des BASISWERTS einer Standardeinheit der BASISWERTWÄHRUNG entspricht)**] bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem ERSTEN HANDELSTAG [(einschließlich)] zu irgendeinem Zeitpunkt [während des RELEVANTEN ZEITRAUMS] [an einem BERECHNUNGSTAG] [an einem HANDELSTAG] [ab dem KNOCK-OUT FRISTBEGINN [AM ERSTEN HANDELSTAG]] auf oder unter der KNOCK-OUT BARRIERE liegt;
- bei Put Mini Future Wertpapieren der Kurs des BASISWERTS [**(wobei ein Prozentpunkt des vom REFERENZMARKT veröffentlichten Kurses des BASISWERTS einer Standardeinheit der BASISWERTWÄHRUNG entspricht)**] bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem ERSTEN HANDELSTAG [(einschließlich)] zu irgendeinem Zeitpunkt [während des RELEVANTEN ZEITRAUMS] [an einem BERECHNUNGSTAG] [an einem HANDELSTAG] [ab dem KNOCK-OUT FRISTBEGINN [AM ERSTEN HANDELSTAG]] auf oder über der KNOCK-OUT BARRIERE liegt."

3. Im Abschnitt "**Zusammenfassung**" in Element C.19 auf den Seiten 40 f. des Basisprospekts wird die Definition "**AUSÜBUNGSPREIS**" durch den folgenden Text ersetzt:

""**AUSÜBUNGSPREIS**" ist derjenige [Betrag] [**Kurs**] in der BASISWERTWÄHRUNG (wie in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben), den die EMITTENTIN in Folge der Liquidierung von Absicherungsgeschäften [**als Kurs**] für den BASISWERT [*Im Fall eines Index oder ggf. im Fall eines Wechselkurses als Basiswert gilt Folgendes:* oder dessen Bestandteile] erhalten würde [**(wobei ein Prozentpunkt des vom REFERENZMARKT veröffentlichten Kurses des BASISWERTS einer Standardeinheit der BASISWERTWÄHRUNG entspricht)**]."

4. Im Abschnitt "**Zusammenfassung**" in Element C.19 auf Seite 41 des Basisprospekts wird der zweite Absatz durch den folgenden Text ersetzt:

"[Der REFERENZPREIS wird in der Tabelle im Anhang der Zusammenfassung angegeben [**(wobei ein Prozentpunkt des vom REFERENZMARKT veröffentlichten Kurses des BASISWERTS einer Standardeinheit der BASISWERTWÄHRUNG entspricht)**].]"

5. Im Abschnitt "**Zusammenfassung**" in Element C.19 auf Seite 41 des Basisprospekts wird die erste Definition "**REFERENZPREIS**" durch den folgenden Text ersetzt:

"[Der "**REFERENZPREIS**" ist [das [offizielle] Fixing des FX WECHSELKURSES, wie vom Fixing Sponsor auf einer festgelegten Bildschirmseite [für eine festgelegte Uhrzeit] veröffentlicht.] [der [in der BASISWERTWÄHRUNG ausgedrückte] Referenzpreis des BASISWERTS_[1], wie in der Tabelle

im Anhang der Zusammenfassung festgelegt [und [am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht [(wobei ein Prozentpunkt des vom REFERENZMARKT veröffentlichten Kurses des BASISWERTS einer Standardeinheit der BASISWERTWÄHRUNG entspricht)]][und vom Fixing Sponsor auf einer festgelegten Bildschirmseite veröffentlicht].]"

6. Im Abschnitt "**Zusammenfassung**" in Element C.20 auf Seite 42 des Basisprospekts wird vor dem letzten Absatz der folgende Absatz ergänzt:

"[Im Fall von prozentnotierten Futures-Kontrakten als Basiswert, gilt Folgendes:

Die Kurse des BASISWERTS werden vom REFERENZMARKT in Prozent des Nominalbetrags veröffentlicht. Für die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge entspricht jedoch ein Prozentpunkt des vom REFERENZMARKT veröffentlichten Kurses des BASISWERTS einer Standardeinheit der BASISWERTWÄHRUNG.]"

7. Im Abschnitt "**5. Allgemeine Informationen zu den Wertpapieren**" im Unterabschnitt "5.6.1 (d) *Futures-Kontrakte als Basiswert*" auf Seite 133 des Basisprospekts wird am Ende der folgende Absatz ergänzt:

"Die Kurse von Futures-Kontrakten können vom REFERENZMARKT in Prozent des Nominalbetrags veröffentlicht werden. Für die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, dass jedoch ein Prozentpunkt des vom REFERENZMARKT veröffentlichten Kurses des BASISWERTS einer Standardeinheit der BASISWERTWÄHRUNG (z.B. einem Euro oder einem US-Dollar) entspricht."

8. Im Abschnitt "**7. Wertpapierbedingungen**" im Unterabschnitt "Teil B- Produkt- und Basiswertdaten" auf der Seite 183 des Basisprospekts wird die Definition "Anfängliche Knock-out Barriere" durch die folgende Definition ersetzt:

"[Anfängliche Knock-out Barriere: [einfügen][*]]"

9. Im Abschnitt "**7. Wertpapierbedingungen**" im Unterabschnitt "Teil B- Produkt- und Basiswertdaten" auf der Seite 183 des Basisprospekts wird die Definition "Anfänglicher Basispreis" durch die folgende Definition ersetzt:

"[Anfänglicher Basispreis: [einfügen][*]]"

10. Im Abschnitt "**7. Wertpapierbedingungen**" im Unterabschnitt "Teil B- Produkt- und Basiswertdaten" wird unten auf der Seite 183 des Basisprospekts die folgende Fußnote ergänzt:

"* Die Kursermittlung des Basiswerts vom Referenzmarkt erfolgt in Prozent des Nominalbetrags. Für die Zwecke dieser Wertpapierbedingungen wird jedoch angenommen, dass ein Prozentpunkt des vom Referenzmarkt veröffentlichte Kurses des Basiswerts einer Standardeinheit der Basiswertwährung entspricht."

11. Im Abschnitt "**7. Wertpapierbedingungen**" im Unterabschnitt "Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere" auf der Seite 276 des Basisprospekts wird die Definition "**Basiswert**" durch den

folgenden Text ersetzt:

""**Basiswert**" ist [der [[FX] Wechselkurs] [Basiswert], wie in [der Spalte "Basiswert" in der Tabelle in] § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.]] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.] [Im Fall von prozentnotierten Futures-Kontrakten als Basiswert, gilt Folgendes: Die Kurse des Basiswerts werden vom Referenzmarkt in Prozent des Nominalbetrags veröffentlicht. Für die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge entspricht jedoch ein Prozentpunkt des vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurses des Basiswerts einer Standardeinheit der Basiswertwährung.]"

12. Im Abschnitt "**7. Wertpapierbedingungen**" im Unterabschnitt "Teil C- Besondere Bedingungen der Wertpapiere" auf der Seite 284 des Basisprospekts wird der erste Absatz der Definition "**Knock-out Ereignis**" durch den folgenden Text ersetzt:

"Ein "**Knock-out Ereignis**" hat stattgefunden, wenn [der von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der vom Referenzmarkt veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [**(wobei ein Prozentpunkt des vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurses des Basiswerts einer Standardeinheit der Basiswertwährung entspricht)**] [der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der Maßgebliche Kurs [des Basiswerts]] [der auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung (oder jeder Nachfolgeseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlichte Kurs [des Basiswerts] (der "**Maßgebliche Kurs**")]] bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag [(einschließlich)] zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums] [an einem Berechnungstag] [an einem Handelstag] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag]]"

13. Im Abschnitt "**7. Wertpapierbedingungen**" im Unterabschnitt "Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere" auf der Seite 289 des Basisprospekts wird die erste Definition "**Referenzpreis**" durch den folgenden Text ersetzt:

"["**Referenzpreis**" ist [FX.] [der [in der Basiswertwährung ausgedrückte] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und [am][vom] Referenzmarkt veröffentlicht] [**(wobei ein Prozentpunkt des vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurses des Basiswerts einer Standardeinheit der Basiswertwährung entspricht)**] [und vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht.]]"

14. Im Abschnitt "**7. Wertpapierbedingungen**" im Unterabschnitt "Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere" auf den Seiten 326 f. des Basisprospekts wird die Definition "**Ausübungspreis**" durch den folgenden Text ersetzt:

""**Ausübungspreis**" ist derjenige [Betrag] [**Kurs**] in der Basiswertwährung, den die Emittentin in Folge der Liquidierung von Absicherungsgeschäften [**als Kurs**] für [einen] [eine Einheit des] Basiswert[s] [oder dessen Bestandteile] [an der Maßgeblichen Börse] [am Referenzmarkt] [am International Interbank Spot Market] [bzw. an der Festlegenden Terminbörse] erhalten würde [**(wobei ein Prozentpunkt des vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurses des Basiswerts einer Standardeinheit der Basiswertwährung entspricht)**]. Er wird von der Emittentin nach

billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Die Emittentin wird den Ausübungspreis, vorbehaltlich einer Marktstörung [an der Maßgeblichen Börse] [am Referenzmarkt] [am International Interbank Spot Market] [bzw. an der Festlegenden Terminbörse], innerhalb von drei Stunden nach Feststellung eines Knock-out Ereignisses (der "**Auflösungszeitraum**") festlegen. Endet der Auflösungszeitraum [nach dem offiziellen Handelsschluss [an der Maßgeblichen Börse] [am Referenzmarkt] [am International Interbank Spot Market] [bzw. an der Festlegenden Terminbörse]] [nach Ablauf des Relevanten Zeitraums], verlängert sich der Auflösungszeitraum um den Zeitraum nach dem [Handelsstart] [Beginn des Relevanten Zeitraums] des unmittelbar nächsten Handelstages, der andernfalls auf die Zeit nach dem [offiziellen Handelsschluss] [Ende des Relevanten Zeitraums des Tages, an dem das Knock-out Ereignis eingetreten ist,] fallen würde."

15. Im Abschnitt "**7. Wertpapierbedingungen**" im Unterabschnitt "Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere" auf der Seite 328 des Basisprospekts wird die Definition "**Basiswert**" durch den folgenden Text ersetzt:

""**Basiswert**" ist [der [[FX] Wechselkurs] [Basiswert], wie in [der Spalte "Basiswert" in der Tabelle in] § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Der Basiswert wird vom Indexsponsor festgelegt und von der Indexberechnungsstelle berechnet.]] [der jeweils Maßgebliche Futures-Kontrakt.] **Im Fall von prozentnotierten Futures-Kontrakten als Basiswert, gilt Folgendes: Die Kurse des Basiswerts werden vom Referenzmarkt in Prozent des Nominalbetrags veröffentlicht. Für die unter den Wertpapieren zu zahlenden Beträge entspricht jedoch ein Prozentpunkt des vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurses des Basiswerts einer Standardeinheit der Basiswertwährung.**]"

16. Im Abschnitt "**7. Wertpapierbedingungen**" im Unterabschnitt "Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere" auf der Seite 338 des Basisprospekts wird der erste Absatz der Definition "**Knock-out Ereignis**" durch den folgenden Text ersetzt:

"Ein "**Knock-out Ereignis**" hat stattgefunden, wenn [der von der Maßgeblichen Börse veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der von dem Referenzmarkt veröffentlichte Kurs des Basiswerts] **[(wobei ein Prozentpunkt des vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurses des Basiswerts einer Standardeinheit der Basiswertwährung entspricht)]** [der vom Indexsponsor bzw. von der Indexberechnungsstelle veröffentlichte Kurs des Basiswerts] [der Maßgebliche Kurs [des Basiswerts]] [der auf der Bildschirmseite für die kontinuierliche Betrachtung (oder jeder Nachfolgesseite, die die Berechnungsstelle gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilt) veröffentlichte Kurs [des Basiswerts] (der "**Maßgebliche Kurs**")]] bei kontinuierlicher Betrachtung ab dem Ersten Handelstag [(einschließlich)] zu irgendeinem Zeitpunkt [während des Relevanten Zeitraums] [an einem Berechnungstag] [an einem Handelstag] [ab dem Knock-out Fristbeginn [am Ersten Handelstag]]]"

17. Im Abschnitt "**7. Wertpapierbedingungen**" im Unterabschnitt "Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere" auf der Seite 343 des Basisprospekts wird die erste Definition "**Referenzpreis**" durch den folgenden Text ersetzt:

["**Referenzpreis**" ist [FX.] [der [in der Basiswertwährung ausgedrückte] Referenzpreis des Basiswerts, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt [und [am][vom] Referenzmarkt

veröffentlicht [**(wobei ein Prozentpunkt des vom Referenzmarkt veröffentlichten Kurses des Basiswerts einer Standardeinheit der Basiswertwährung entspricht)**] [und vom Fixing Sponsor auf der FX Bildschirmseite veröffentlicht].]"